

Verein für Kirchenmusik
in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gunzenhausen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein für Kirchenmusik in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gunzenhausen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gunzenhausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller natürlichen und juristischen Personen, die an der Pfeifenorgel, an deren Ergänzung und Unterhaltung, aller dabei nötigen Umbauten des Kirchengebäudes, sowie aller kirchenmusikalischen Aktivitäten der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien in Gunzenhausen interessiert sind und diese fördern.
3. Er macht sich zur Aufgabe, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch Beiträge seiner Mitglieder, durch von ihm zu veranstaltende Sammlungen sowie auf jede andere geeignete Weise Mittel zur Verwirklichung oder Unterstützung des Vereinszweckes zu beschaffen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen
 - b) Juristische Personen
2. Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen (Mitgliedsantrag). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Bei Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erklären ist. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des bis dahin fälligen Beitrags.
 - b) Bei Tod.
 - c) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, wenn dem Zweck des Vereins entgegengehandelt, das Ansehen des Vereins beschädigt oder der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet wurde.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich (natürliche Personen) bzw. durch eine/n persönlich anwesenden, berechnete/n Vertreter/in (juristische Personen) ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Einkünfte des Vereins

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachzuwendungen
3. Erträge des Vereinsvermögens
4. Sonstige Einkünfte

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Fachbeirat
3. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schriftführer/in,
 - d. dem/der Kassier/erin,
 - e. mindestens drei, höchstens acht Beisitzern/Beisitzerinnen.Beisitzer/Beisitzerinnen sollen aus praktischen Gründen der/die Pfarramtsführer/in, die amtierende hauptamtliche Kraft für Kirchenmusik der Kirchengemeinde und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Gunzenhausen sein, soweit sie nicht in die engere Vorstandschaft (a) – d)) gewählt wurden.
2. Die jeweiligen Pfarrer/innen der Kirchengemeinde Gunzenhausen sowie der/die amtierende Kirchenmusiker/in gehören dem Vorstand automatisch mit beratender Stimme an, soweit sie

nicht zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt wurden. Weitere Personen können nach Erfordernis beratend hinzugezogen werden.

3. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in im Sinne des § 26 (2) BGB vertreten. Beide sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist nach § 27 BGB bei grober Pflichtverletzung des Vorstandes möglich.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in einberufen. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
9. Besondere Aufgaben des Vorstands sind die Entwicklung des Vereinslebens, sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 a Fachbeirat

1. Der Verein bildet einen Fachbeirat. Im Fachbeirat sollen alle mit Kirchenmusik in der Evang. Kirchengemeinde Gunzenhausen befassten Gruppierungen vertreten sein. Der Fachbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen. Der Fachbeirat wird von dem/der Pfarramtsführer/in geleitet. Die amtierende hauptamtliche Kraft für Kirchenmusik der Kirchengemeinde ist Mitglied des Beirates.
2. Die weiteren Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Die mit Kirchenmusik in der Evang. Kirchengemeinde Gunzenhausen befassten Gruppierungen können für die Besetzung des Beirates Vorschläge einbringen. Mitglieder des Beirates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden niederlegen.
3. Aufgaben des Beirates sind der Meinungs- und Informationsaustausch zur Erfüllung des Vereinszweckes sowie insbesondere die Beratung des Vorstandes.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Gemeinsame Sitzungen des Beirates mit dem Vorstand sind möglich; in diesem Fall beruft der/die Vorsitzende die Sitzung ein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Hierzu sind die Mitglieder unter der Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreterin einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine solche von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Versammlung geändert werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Versammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreterin geleitet. Für die Vorstandswahl wird aus der Mitgliederversammlung ein Gremium aus Wahlleiter/in und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen bestimmt. Diese Gremiumsmitglieder dürfen sich nicht selbst zur Vorstandswahl stellen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - c) die Entlastung von Kassier/erin und Vorstand nach geprüfter Rechnungslegung
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Änderung des Vereinszwecks
 - f) die Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - g) sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt
 - h) die Auflösung des Vereins
9. Wahlen und Abstimmungen werden per Handzeichen durchgeführt. Eine schriftliche Wahl erfolgt, wenn mindestens ein/e stimmberechtigte/r Anwesende/r dies fordert. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies fordert.
10. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen.

§ 10 Kasse

1. Das Vermögen des Vereins wird durch den/die Kassier/erin im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand verwaltet.
2. Die Rechnungslegung wird jährlich von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. In der Mitgliederversammlung wird über das Ergebnis der Prüfung durch die Prüfer berichtet, ebenso wird über die Kasse durch den/die Kassier/erin ein Rechenschaftsbericht gegeben.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Über Änderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Versammlung auf vorgesehene Satzungsänderungen hingewiesen worden ist.
2. Es sind mindestens drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder zu einer Änderung der Satzung erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Zum Beschluss ist eine Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder nötig. Mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Anwesenden müssen für die Auflösung stimmen.
2. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung unter Fristeinholung von 10 Tagen und Angabe von Gründen erneut einberufen werden. Diese zweite Versammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gunzenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet.